

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 360/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Isidor K [REDACTED],

• P [REDACTED] T [REDACTED] East, [REDACTED], [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart 1, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

141

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Württemberg, von der Mühlstein, Pechel und Dr. Thoma

am 16. November 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Bescheid des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 3. Juli 1972 wird verworfen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

141

- 3 -

habe. Die Entscheidung hierüber ergehe gemäß § 209 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 91a ZPO durch Beschluss nach billigen Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes. Die Kosten seien dem Kläger aufzuerlegen, weil seiner Klage, wenn sie nicht für erledigt erklärt werden würde, auch im Berufungsverfahren nicht hätte entsprechen werden können.

Dennach hat das Berufungsgericht trotz der missverständlichen Feststellung in der Formel seines Beschlusses nicht einen Streit der Parteien darüber entschieden, ob die Hauptsache erledigt sei. Es hat vielmehr, wie die Gründe seines Beschlusses eindeutig ergeben, festgestellt, daß beide Parteien die Hauptsache für erledigt erklärt haben. Gegen die danach gemäß § 209 Abs. 1 ZPO, § 91a ZPO durch Beschluss zu treffende und vom Berufungsgericht auch getroffene Entscheidung über die aufgerichtlichen Kosten des Rechtsstreits ist eine Beschwerde nicht zulässig (§ 209 Abs. 1 ZPO, § 267 Abs. 3 ZPO). Der Beschluss ist infolgedessen jeder Nachprüfung durch das Bundesgerichtshof entgegen (vgl. auch § 209 Abs. 1 ZPO, § 133 GVG).

Mai

Dr. Thomas



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)